Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

BBl 2016
www.bundesrecht.admin.ch
Massgebend ist die signierte
elektronische Fassung

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für den Personalverleih

Verlängerung und Änderung vom 29. März 2016

Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:

I

Die Geltungsdauer der Bundesratsbeschlüsse vom 13. Dezember 2011, vom 20. Juni 2013 und vom 11. Dezember 2014[1] über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für den Personalverleih wird verlängert.

II

Die in Ziffer I erwähnten Bundesratsbeschlüsse werden zudem wie folgt geändert:

Art. 2

[1] Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt für die ganze Schweiz.

[2] Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt für alle Betriebe, die

a. Inhaber einer eidgenössischen oder kantonalen Arbeitsverleihbewilligung nach Arbeitsvermittlungsgesetz sind und

b. deren Hauptaktivität der Personalverleih ist.

[3] Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt für alle Arbeitnehmende, die von Betrieben gemäss Ziffer 2 verliehen werden. Ausgenommen sind Arbeitnehmende mit Löhnen über dem maximal versicherten Verdienst nach SUVA. Ausgenommen sind weiter Arbeitnehmende, die bei Engpässen (z.B. Ferienabwesenheiten und Arbeitsverhinderungen der Betriebsleiter oder Arbeitsspitzen) in landwirtschaftliche Betriebe verliehen werden.

Art. 3

Über den Einzug und die Verwendung der Beiträge (Art. 7 GAV) sind der Direktion für Arbeit des SECO alljährlich eine detaillierte Jahresrechnung sowie das Budget

[1] BBl **2011** 9223, **2013** 6165, **2014** 9733

des der Jahresrechnung folgenden Jahres zuzustellen. Der Jahresrechnung sind überdies der Bericht der Revisionsstelle und weitere durch das SECO im Einzelfall verlangte Unterlagen beizulegen. Die Führung der entsprechenden Kassen muss nach den vom SECO festgelegten Weisungen erfolgen und muss über das Ende der Allgemeinverbindlicherklärung hinaus fortgesetzt werden, soweit es die Erledigung pendenter oder anderer Fälle erfordert, die in die Geltungszeit der Allgemeinverbindlicherklärung fallen. Das SECO kann weitere Auskünfte und Unterlagen zur Einsichtnahme verlangen sowie auf Kosten der Vertragsparteien Überprüfungen vornehmen lassen.

III

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zu den in Ziffer I erwähnten Bundesratsbeschlüssen wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für den Personalverleih werden allgemeinverbindlich erklärt:

Art. 7 Abs. 7

7 Das Inkasso der Berufsbeiträge erfolgt auf der Basis der AHV-Lohnsumme durch den paritätischen Verein Vollzug, Weiterbildung und Sozialfonds. …

Art. 8 Abs. 6

6 Die Finanzierung erfolgt durch die unterstellten Arbeitnehmenden und die Arbeitgeber. Die Beträge werden auf der Basis der abgerechneten AHV-Lohnsumme bei den Arbeitgebern erhoben. Sie ersetzen alle Vollzugs- und Weiterbildungs-(Parifonds-)beiträge der in Art. 3 erfassten Gesamtarbeitsverträge.

Art. 9 Abs. 2

2 … die Arbeitgeber verpflichten sich, keine Schwarzarbeit ausführen zu lassen.

Art. 11 Kündigung

1 Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Arbeitstagen gekündigt werden.

2 Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses bei unbefristeten Einsätzen beträgt:

- während der ersten drei Monate: zwei Arbeitstage
- vom vierten bis und mit sechstem Monat: sieben Tage
- ab dem siebten Monat: einen Monat, jeweils auf den gleichen Tag des darauffolgenden Monats.

3 Die Kündigungsfristen in Abs. 1 und 2 gelten nur für das Überlassen von Arbeitnehmende an Einsatzbetriebe in der Form der Temporärarbeit.

Art. 12 Abs. 2 und 3

2 Die Arbeitszeit über 9,5 Stunden pro Tag bzw. über 45 Stunden pro Woche gilt als Tages- bzw. Wochenüberzeit und wird an Werktagen mit einem Lohnzuschlag von 25% (Basislohn + Anteil 13. Ml.) ausbezahlt. Tages- und Wochenüberzeit werden nicht kumuliert. Es gilt jeweils die höhere Anzahl Stunden pro Woche.

3 Sonntagsarbeit wird mit einem Zuschlag von 50% (Basislohn + Anteil 13. Ml.) ausbezahlt.

Art. 13 Abs. 1

1 Der Ferienanspruch beträgt bis zum zurückgelegten 20. Altersjahr und ab dem vollendeten 50. Altersjahr 25 Arbeitstage (10,6%). Für alle übrigen Arbeitnehmenden beträgt der Ferienanspruch 20 Arbeitstage (8,33%) (für die Berechnung gilt Anhang 2).

Art. 14 Abs. 1

1 Die Arbeitnehmenden haben nach Ablauf von 13 Wochen Anspruch auf die Entschädigung für den Lohnausfall für alle einem Sonntag gleichgestellten offiziellen Feiertage, die auf einen Werktag fallen. Es steht dem Arbeitgeber frei, die Feiertagsentschädigung mit einem pauschalen Lohnzuschlag von 3,2% (für die Berechnung gilt Anhang 2) abzugelten. Die Arbeitnehmenden haben ab dem ersten Arbeitstag Anspruch auf die Entschädigung für den Lohnausfall für den 1. August, sofern er auf einen Werktag fällt.

Art. 15

Die Arbeitnehmenden haben nach der Probezeit Anspruch auf eine Entschädigung für den Lohnausfall bei den folgenden unumgänglichen Absenzen:

– Heirat des Arbeitnehmenden (inkl. eingetragene Partnerschaft), Todesfall in der in der Gemeinschaft lebenden Familie oder des/der Lebenspartners/in	3 Tage
– Todesfall von Geschwistern, Eltern, Gross- und Schwiegereltern	1 Tag
– Geburt oder Heirat (inkl. eingetragene Partnerschaft) eines Kindes	1 Tag
– Umzug des eigenen Haushalts	1 Tag
– Militärische Inspektion	½ Tag
– Pflege des eigenen und/oder im gleichen Haushalt lebenden kranken Kindes pro Krankheitsfall	bis zu 3 Tage
– Erfüllung gesetzlicher Pflichten	nötige Stunden

Berechnungsgrundlage ist die vertraglich vereinbarte Normalarbeitszeit.

Art. 18 Abs. 1

[1] Die … in tempdata erfassten Lohnklassen, Lohneinteilungen und Löhne gelten als integrierender Bestandteil dieses GAV Personalverleih.

Art. 20 Mindestlohn

[1] Es sind die folgenden AHV pflichtigen Mindestjahreslöhne (in CHF) einzuhalten:

	2016	2017	2018
Ungelernte	41 600/Jahr oder 3200/Mt. × 13 oder 17.56/Std.	42 900/Jahr oder 3300/Mt. × 13 oder 18.11/Std.	44 200/Jahr oder 3400/Mt. × 13 oder 18.66/Std.
Ungelernte Tessin	39 000/Jahr oder 3000/Mt. × 13 oder 16.46/Std.		
Ungelernte Hochlohngebiet	44 200/Jahr oder 3400/Mt. × 13 oder 18.66/Std.	45 500/Jahr oder 3500/Mt. × 13 oder 19.20/Std.	46 800/Jahr oder 3600/Mt. × 13 oder 19.75/Std.
Gelernte	53 300/Jahr oder 4100/Mt. × 13 oder 22.50/Std.	53 950/Jahr oder 4150/Mt. × 13 oder 22.77/Std.	55 250/Jahr oder 4250/Mt. × 13 oder 23.32/Std.
Gelernte Tessin	52 000/Jahr oder 4000/Mt. × 13 oder 21.95/Std.		
Gelernte Hochlohngebiet	57 200/Jahr oder 4400/Mt. × 13 oder 24.14/Std.	57 850/Jahr oder 4450/Mt. × 13 oder 24.42/Std.	59 150/Jahr oder 4550/Mt. × 13 oder 24.97/Std.

[2] …

[3] Als Hochlohngebiete gelten die Agglomeration Bern, der Arc lémanique sowie die Kantone BS, BL, ZH und GE. Die Hochlohngebiete Agglomeration Bern und Arc lémanique werden im Anhang 3 definiert.

[4] Als gelernt gelten Arbeitnehmende mit

- einem eidgenössischen Fähigkeitsausweis (EFZ) der Branche,
- einer abgeschlossenen, mindestens dreijährigen beruflichen Grundbildung, die für die auszuübende Tätigkeit geeignet ist, oder
- einer Attestlehre (EBA) der Branche und mindestens drei Jahren Berufspraxis in der auszuübenden Tätigkeit.

[5] Als angelernt gelten Arbeitnehmende mit mindestens vier Jahren Berufspraxis in der auszuübenden Tätigkeit, für die es eine Berufsbildung gibt. Der Arbeitnehmende muss dabei pro Kalenderjahr mindestens 1000 Arbeitsstunden absolviert haben.

Der Minimallohn eines Angelernten beträgt 88% der Minimallöhne für gelernte Arbeitnehmer:

	2016	2017	2018
Angelernte	46 904/Jahr oder 3608/Mt. × 13 oder 19.80/Std.	47 476/Jahr oder 3652/Mt. × 13 oder 20.04/Std.	48 620/Jahr oder 3740/Mt. × 13 oder 20.52/Std.
Angelernte Hochlohngebiet	50 336/Jahr oder 3872/Mt. × 13 oder 21.25/Std.	50 908/Jahr oder 3916/Mt. × 13 oder 21.49/Std.	52 052/Jahr oder 4004/Mt. × 13 oder 21.97/Std.
Angelernte Kanton TI	45 760/Jahr oder 3520/Mt. × 13 oder 19.31/Std.	45 760/Jahr oder 3520/Mt. × 13 oder 19.31/Std.	45 760/Jahr oder 3520/Mt. × 13 oder 19.31/Std.

Die Berechnung der Bruttolöhne für Ungelernte, Gelernte und Angelernte für das Jahr 2016 richtet sich nach Anhang 2.

7 Für Lehrabgänger/-innen im ersten Beschäftigungsjahr nach der Lehre kann der Mindestlohn (für Gelernte) um 10% reduziert werden.

8 Basis für die Jahresstundenberechnung: 52,07 Wochen à 42 Stunden = 2187 Stunden.

Art. 21 Sonderfälle

Auf Antrag kann die Schweizerische Paritätische Berufskommission Personalverleih (SPKP) mit Zustimmung der zuständigen paritätischen Vollzugskommission der entsprechenden Branche bei Arbeitnehmenden unter 17 Jahren, Schülern, Praktikanten und Personen, die maximal 2 Monate im Kalenderjahr beschäftigt werden, sowie bei Personen mit eingeschränkter körperlicher oder geistiger Leistungsfähigkeit von den erfassten Tarifen Abweichungen um bis zu 15 % bewilligen.

Art. 24 Abs. 2

2 Vorbehalten bleiben betriebliche und gesamtarbeitsvertragliche Regelungen in Betrieben mit Schichtarbeit und dauernder Sonntagsarbeit (Gesundheitswesen, Gastronomie, öffentlicher Verkehr und Regiebetriebe, Tourismus usw.). Ihre gesamtarbeitsvertraglichen oder betrieblichen Bestimmungen sind im Bereich der Lohnzuschläge auch für das verliehene Personal anzuwenden.

Art. 26 Abs. 1

1 Bewilligungsinhaber für den Personalverleih haben der Vollzugskommission gegenüber die Einhaltung der relevanten EKAS-Richtlinie nachzuweisen.

Art. 28 Abs. 1 und 3

1 Erkrankt ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin während eines Einsatzes, so hat er oder sie Anspruch auf Lohnausfallentschädigung. Alle Arbeitnehmenden, die keine AHV-Rente beziehen, sind obligatorisch für ein Krankentaggeld bei einer anerkannten Krankenkasse oder einer schweizerischen Versicherungsgesellschaft versichert. Die Bedingungen und Leistungen sind in Artikel 29 dieses Vertrages geregelt. Die Leistungen dieser Versicherungen gelten als Lohnfortzahlung im Sinne von Artikel 324*a* OR. AHV-berechtigte Arbeitnehmer werden gemäss Artikel 324*a* OR entschädigt. Der Versicherungsschutz beginnt am Tag des vertraglich vereinbarten Arbeitsantritts.

3 Nach Ablauf einer Wartefrist von höchstens 2 Kalendertagen entsteht folgender Anspruch:

- Für Arbeitnehmende, die in Einsatzbetrieben tätig sind, wo ein ave GAV gültig ist, Geldwertleistungen von 720 Tagen innerhalb von 900 Tagen
- Für Arbeitnehmende, die gemäss diesem GAV Personalverleih BVG-pflichtig sind, Geldwertleistungen von 720 Tagen innerhalb von 900 Tagen
- Für Arbeitnehmende, die weder in einem Einsatzbetrieb mit ave GAV tätig noch gemäss diesem GAV Personalverleih BVG-pflichtig sind, Geldwertleistungen von 60 Tagen innerhalb von 360 Tagen

Art. 29 Abs. 2, Abs. 3 Bst. a

2 *Prämien*:

a) *Prämientragung:* Der Prämienanteil für die Arbeitnehmenden beträgt maximal 50 %, im Maximum 2,5 %. Allfällige Prämienüberschüsse sind jährlich zur Verbilligung der Prämien zu verwenden.

b) *Aufgeschobenes Krankentaggeld:* Schliesst der Betrieb eine Kollektivtaggeldversicherung mit einem Leistungsaufschub und unter Einhaltung von zwei Karenztagen ab, so hat er während der Aufschubzeit 80% des wegen Krankheit ausfallenden Lohnes selbst zu entrichten. …

3 *Minimale Versicherungsbedingungen:* Die Versicherungsbedingungen haben mindestens vorzusehen:

a) Der Versicherungsschutz beginnt am Tag des vertraglich vereinbarten Arbeitsantritts.

Art. 31 Abs. 4 und 5

4 Versicherter Monatslohn

Der versicherte Monatslohn muss gemäss folgendem Beispiel berechnet und versichert werden:

Stundenlohn, wovon die AHV-Beiträge abgezogen werden (ab 1.1.2015: max. Franken 38.65 – entspricht dem BVG-Maximum berechnet auf die Stunde)	CHF	25.75

Abzuziehender Koordinationsbetrag	CHF	11.25
Versicherter Stundenlohn (mind. CHF 1.60)	CHF	14.45
Multipliziert mit den effektiven Arbeitsstunden während des Monats	150	
Versicherter Monatslohn	CHF	2175.00

5 Die maximalen und die minimalen Beträge sowie der Koordinationsbetrag ändern sich bei jeder BVG-Anpassung. Sie werden durch die Stiftung 2. Säule swissstaffing in tempdata erfasst und jeweils rechtzeitig publiziert.

Art. 32 Vollzug

Die gemeinsame Umsetzung, Durchführung und Durchsetzung der Bestimmungen des GAV Personalverleih obliegen im Rahmen der Bestimmungen des GAV Personalverleih der Schweizerischen Paritätischen Berufskommission Personalverleih (SPKP). …

Art. 33 Regionale paritätische Berufskommissionen

Es bestehen drei nach Sprachregionen definierte regionale paritätische Berufskommissionen (RPK: RPKD, RPKR, RPKT), die für den Vollzug der Bereiche ohne Branchen-Vollzugsorgane zuständig sind. Mit der Übertragung des Vollzugs werden namentlich auch die Kompetenz zur Kontrolle der Bestimmungen dieses GAV sowie die Kompetenz zum Ausfällen von Konventionalstrafen und Auferlegung der Kontrollkosten übertragen. Die SPKP ist Aufsichtsinstanz über die regionalen paritätischen Berufskommissionen.

Art. 34 Zusammenarbeit mit paritätischen Berufskommissionen anderer Branchenverbände

1 Zur effizienten Durchsetzung des vorliegenden GAV Personalverleih überträgt die Schweizerische Paritätische Berufskommission Personalverleih (SPKP) den Vollzug der Branchen mit ave GAV und GAV gem. Anhang 1, die Branchen-Vollzugsorgane haben, den entsprechenden paritätischen Berufskommissionen und entschädigt diese, sofern eine Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen dem jeweiligen Branchenvollzugsorgan und der SPKP vorhanden ist. Mit der Übertragung des Vollzugs wird die Kontrolle der Lohn- und Arbeitszeitbedingungen nach Artikel 20 AVG und Artikel 48*a* AVV, namentlich auch die Kompetenz zum Ausfällen von Konventionalstrafen und Auferlegung der Kontrollkosten im Rahmen der Bestimmungen ihres GAV, übertragen, sofern in der Zusammenarbeitsvereinbarung nichts anderes vorgesehen ist.

2 Die Schweizerische Paritätische Berufskommission Personalverleih (SPKP) stellt die Koordination sicher und nimmt die Interessen der Verleihbranche wahr. Sie kann die Angemessenheit von Konventionalstrafen aus nicht –allgemeinverbindlich erklärten GAV überprüfen.

Art. 35 Betriebsprüfungen

Die SPKP und die RPK können Betriebsprüfungen zur Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des GAV Personalverleih, namentlich der Arbeitszeit- und der Lohnbestimmungen, der minimalen Leistungspflicht der Krankentaggeldversicherung sowie der Leistung der Beiträge an den Vollzugs-, Weiterbildungs- und Sozialfonds, anordnen und durchsetzen. Die SPKP stellt die Koordination sicher.

Art. 36 Prüfinstanzen

Die Betriebsprüfungen werden im Auftrag der paritätischen Kommission (SPKP/RPKP) durch beauftragte, spezialisierte Unternehmen oder Institutionen vollzogen.

Art. 37 Abs. 1

1 Bei kleinen oder geringfügigen Verstössen entscheidet die paritätische Kommission (SPKP/RPK) über die Verrechnung der Kontrollkosten. Dabei wird berücksichtigt, ob die festgestellten Verstösse korrigiert wurden und ob den Verpflichtungen nachgekommen worden ist, ….

Art. 38 Abs. 2, 3, 4, 5 und 6

2 Sowohl die SPKP als auch die RPKP können der fehlbaren Unternehmung neben einer Konventionalstrafe die angefallenen und ausgewiesenen Verfahrens- und Kontrollkosten für die in Artikel 35 GAV und Artikel 357*b* Absatz 1 OR erwähnten Gegenstände auferlegen. Dies gilt auch für Aufwendungen von durch SPKP und RPKP beauftragten Dritten, …

3 Der finanzielle Ausgleich der festgestellten Verletzung geht zulasten der kontrollierten Unternehmung. Sie ist verpflichtet, der SPKP/RPKP innerhalb eines Monats nach schriftlicher Eröffnung des Entscheids den Nachweis der Ausgleichszahlungen schriftlich zu erbringen.

4 Die SPKP/RPKP können gegenüber Betrieben, die Bestimmungen des GAV Personalverleih verletzen, Konventionalstrafen von bis zu Franken 50'000. – aussprechen. Für die Bemessung der Konventionalstrafen werden die Höhe der vorenthaltenen geldwerten Leistungen, die Kontrolldauer, die Anzahl kontrollierter Arbeitnehmer, strafmildernde Elemente wie rasche Nachzahlung der vorenthaltenen geldwerten Leistungen, strafverschärfende Elemente wie Verletzung nicht geldwerter GAV-Bestimmungen sowie ein Zuschlag für besondere Schwere bei mehrfacher Verletzung berücksichtigt, …

5 Bei Rückfall oder mehrmaliger Verletzung des GAV Personalverleih kann der volle Rahmen der Konventionalstrafe ausgeschöpft werden. Dabei ist die Grösse der fehlbaren Unternehmung angemessen zu berücksichtigen.

6 Eine verhängte Konventionalstrafe ist innert 30 Tagen der SPKP zu bezahlen. Die SPKP sorgt dafür, dass die Konventionalstrafe zur Deckung der Kontrollkosten

eingesetzt wird und allfällige Überschüsse in angemessener Weise, vor allem zugunsten allgemeiner Zwecke des vorliegenden Vertrages, verwendet werden. …

Art. 39 Abs. 2, 3, und 4

2 Die Rekurskommission behandelt und entscheidet über Rekurse von Betroffenen gegen Unterstellungsentscheide, Feststellungsentscheide, verhängte Konventionalstrafen, Kontrollentscheidungen, namentlich die Auferlegung von Kontrollkosten, Entscheide in Bezug auf Anträge zur Unterstützung von Weiterbildungen, Entscheide in Bezug auf Anträge zur Unterstützung von Massnahmen für Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit der SPKP und RPKP .

3 Der Rekurs ist innert 30 Tagen bei der Rekurskommission schriftlich einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid sowie allfällige Beweismittel sind beizulegen.

4 Die Rekursfrist beginnt am nächsten Tag der Zustellung des angefochtenen Entscheides zu laufen. Fällt die Frist auf einen Samstag, Sonntag oder anerkannten Feiertag, so endet sie am nächsten Tag. Eingaben an die Rekurskommission müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Rekurskommission eingereicht oder zu dessen Handen der Schweizerischen Post übergeben werden.

Anhang 1

Liste der nicht-allgemeinverbindlichen GAV, bei denen gemäss Art. 3 GAV das Vorrangprinzip gilt

Branche	GAV (Kurzbezeichnung)
Gewerbe	
Schreinereigewerbe	Falegnamerie e le fabbriche di mobili e serramenti del Cantone Ticino
Holzindustrie	Schweizerische Holzindustrie
Autogewerbe/Garagen	Autogewerbe AG
	Autogewerbe BE und JU
	Autogewerbe BS und BL
	Autogewerbe LU/NW/OW
	Autogewerbe SO
	Autogewerbe ZG
	Autogewerbe ZH
Bodenlegerei	Bauwerk Parkett AG St. Margrethen
Industrie	
Textilpflege/Wäschereien	Bardusch AG Basel (Textil-Leasing)
Tertiär	
Häfen	Betriebsangestellte der ULTRA-BRAG AG
Gesundheitswesen	Aargauer Kantonsspitäler
	Case per anziani TI (ROCA)
	Hôpital du Jura
	Istituti Ospidalieri Privati TI
	Zuger Kantonsspital AG
	Personal Bernischer Spitäler
	Inselgruppe AG
Luftverkehr	ISS Aviation Genève
	ISS Aviation Zürich – ständig beschäftigtes Personal (Beschäftigungsgrad von mind. 50%)
	ISS Aviation Zürich – Teilzeitangestellte im Stundenlohn
	Swissport Basel
	Swissport International SA – Genève pour le personnel avec salaire horaire
	CCT Swissport International SA – Genève pour le personnel avec salaire mensuel
	Swissport International AG, Station Zürich

Branche	GAV (Kurzbezeichnung)
Post/Transport/Logistik	Post CH AG
	PostLogistics AG
	PostAuto
	PostFinance AG

Anhang 2

Berechnungsmodul Minimallöhne für Ungelernte, Gelernte und Angelernte für das Jahr 2016

Ungelernte, 20 bis 49 Jahre

	Normal 3200/Mt.	Hochlohn 3400/Mt.	TI 3000/Mt.
Basislohn / Std.	17.56	18.66	16.46
Feiertagsentschädigung (3,2% des Basis-lohnes)	0.56	0.60	0.53
Ferienentschädigung (8,33% der Summe Basislohn + Feiertagsentschädigung)	1.51	1.60	1.42
13. Monatslohn (8,33% der Summe Basislohn + Ferienentschädigung + Feiertagsentschädigung)	1.64	1.74	1.53
Bruttolohn / Std.	21.27	22.60	19.94

Ungelernte, bis 19 Jahre oder ab 50 Jahre

	Normal 3200/Mt.	Hochlohn 3400/Mt.	TI 3000/Mt.
Basislohn/Std.	17.56	18.66	16.46
Feiertagsentschädigung (3,2% vom Basislohn)	0.56	0.60	0.53
Ferienentschädigung (10,6% der Summe Basislohn + Feiertagsentschädigung	1.92	2.04	1.80
13. Monatslohn (8,33% der Summe Basislohn + Ferienentschädigung + Feiertagsentschädigung)	1.67	1.77	1.57
Bruttolohn/Std.	21.71	23.07	20.36

Gelernte, 20 bis 49 Jahre

	Normal 4100/Mt.	Hochlohn 4400/Mt.	TI 4000/Mt.
Basislohn / Std.	22.50	24.14	21.95
Feiertagsentschädigung (3,2% des Basislohnes)	0.72	0.77	0.70
Ferienentschädigung (8,33% der Summe Basislohn + Feiertagsentschädigung)	1.93	2.08	1.89
13. Monatslohn (8,33% der Summe Basislohn + Ferienentschädigung + Feiertagsentschädigung)	2.09	2.25	2.04
Bruttolohn/Std.	27.24	29.25	26.58

Gelernte, bis 19 Jahre oder ab 50 Jahre

	Normal 4100/Mt.	Hochlohn 4400/Mt.	TI 4000/Mt.
Basislohn/Std.	22.50	24.14	21.95
Feiertagsentschädigung (3,2% vom Basislohn)	0.72	0.77	0.70
Ferienentschädigung (10,6% der Summe Basislohn + Feiertagsentschädigung)	2.46	2.64	2.40
13. Monatslohn (8,33% der Summe Basislohn + Ferienentschädigung + Feiertagsentschädigung)	2.14	2.29	2.09
Bruttolohn/Std.	27.82	29.84	27.14

Angelernte, 20 bis 49 Jahre

	Normal 3608/Mt.	Hochlohn 3872/Mt.	TI 3520/Mt.
Basislohn/Std.	19.80	21.25	19.31
Feiertagsentschädigung (3,2% des Basislohnes)	0.63	0.68	0.62
Ferienentschädigung (8,33% der Summe Basislohn + Feiertagsentschädigung)	1.70	1.83	1.66
13. Monatslohn (8,33% der Summe Basislohn + Ferienentschädigung + Feiertagsentschädigung)	1.84	1.98	1.80
Bruttolohn/Std.	23.98	25.74	23.39

Angelernte, bis 19 Jahre oder ab 50 Jahre

	Normal 3608/Mt.	Hochlohn 3872/Mt.	TI 3520/Mt.
Basislohn/Std.	19.80	21.25	19.31
Feiertagsentschädigung (3.2% vom Basislohn)	0.63	0.68	0.62
Ferienentschädigung (10.6% der Summe Basislohn + Feiertagsentschädigung)	2.17	2.32	2.11
13. Monatslohn (8,33% der Summe Basislohn + Ferienentschädigung + Feiertagsentschädigung)	1.88	2.02	1.84
Bruttolohn/Std.	24.48	26.27	23.88

Anhang 3

Hochlohngebiete Agglomeration Bern und Arc lémanique (mit Postleitzahl)

Agglomeration Bern

3000	Bern
3098	Köniz
3074	Muri bei Bern
3072	Ostermundingen
3063	Ittigen
3065	Bolligen
3052	Zollikofen
3122	Kehrsatz
3065	Belp
3110	Münsingen
3113	Rubigen
3112	Allmendingen
3076	Worb
3066	Stettlen
3047	Bremgarten bei Bern
3033	Wohlen bei Bern
3053	Münchenbuchsee

Arc lémanique

1290	Versoix	1278	La Rippe
1295	Mies + Tannay	1274	Grens
1291	Commugny	1275	Chéserex
1296	Coppet	1276	Gingins
1297	Founex	1270	Trélex
1279	Chavanne-de-Bogis	1267	Coinsins
1298	Céligny	1271	Givrins
1299	Crans	1272	Genolier
1263	Crassier	1267	Vich
1262	Eysins	1268	Begnins
1260	Nyon	1273	Le Muids
1277	Borex	1196	Gland

1184	Vinzel
1183	Bursins
1195	Bursinel + Dully
1180	Rolle
1185	Mont-sur-Rolle
1166	Perroy
1273	Arzier
1269	Bassins
1170	Aubonne
1165	Allaman
1164	Buchillon
1162	St-Prex
1163	Etoy
1175	Lavigny
1168	Villars-sous-Yens
1167	Lussy
1132	Lully
1135	Denens
1136	Bussy-Chardonney
1143	Apples
1113	St-Saphorin-sur-Morges
1134	Vufflens-le-Château
1112	Echichens
1026	Echandens
1110	Morges
1122	Romanel-sur-Morges
1121	Bremblens
1028	Préverenges
1025	St-Sulpice
1026	Denges
1024	Ecublens
1302	Vufflens-la-Ville
1030	Bussigny-près-Lausanne
1023	Crissier
1020	Renens
1008	Prilly
1000	Lausanne
1032	Romanel-sur-Lausanne
1052	Le Mont-sur-Lausanne
1066	Epalinges
1000	Le Chalet-à-Gobet/ Lausanne 25
1033	Cheseaux-sur-Lausanne
1073	Savigny
1090	La Croix
1096	Villette
1091	Grandvaux
1096	Cully
1009	Pully
1095	Lutry
1098	Epesses
1071	Rivaz
1071	St-Saphorin Lavaux
1070	Puidoux
1071	Chexbres
1802	Corseaux
1803	Chardonne
1805	Jongny
1800	Vevey
1806	St-Légier
1804	Corsier-sur-Vevey
1806	La Chiésaz
1807	Blonay
1814	La Tour de Peilz
1816	Chailly-Montreux
1820	Montreux
1815	Clarens
1823	Glion
1824	Caux
1820	Veytaux
1820	Territet
1844	Villeneuve

IV

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2016 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2018.

Der Bundesratsbeschluss vom 23. Oktober 2015 über die Verlängerung der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für den Personalverleih wird aufgehoben.

29. März 2016

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Vizepräsidentin, Doris Leuthard
Der Bundeskanzler, Walter Thurnherr